

Allgemeine Offert-, Geschäfts-, Ausführungs- und Lieferbedingungen der Comvit AG

1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle unsere Verkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen.
- 1.2 Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen unserer allgemeinen Bedingungen sind nur gültig, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote / Offerten / Devisierungen

- 2.1 Angebote sind, ohne andere Angabe in der Offerte, 2 Monate gültig.
- 2.2 Unsere Angebote, Zeichnungen, Beschriebe und Muster bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht abgegeben werden.
- 2.3 Baustellen müssen durch den Anbieter in der Offert Phase nicht zwingend besichtigt werden.
- 2.4 Bei speziellen Anforderungen und Erschwernissen die im Leistungsverzeichnis nicht benannt waren, werden die Positions-/ Einheitspreise angepasst.
- 2.5 Angebote basieren auf handelsüblichen Halbfabrikaten. Spezialanfertigungen, welche in der Offerte nicht spezifiziert sind, können Positions-/Einheitspreise und Lieferfristen verändern.
- 2.6 Bei Aufteilung in Etappen behält sich der Anbieter vor, Positions-/Einheitspreise anzupassen. Zusätzliche Aufwendungen werden in Regie verrechnet.
- 2.7 Pauschalangebote gelten für die im Leistungsverzeichnis beschriebene Mengen und Ausführungen. Änderungen führen zu Preiskorrekturen.
- 2.8 Ein Devis kann als Auftrag dem Anbieter übertragen werden. Der dafür benötigte Aufwand und die Kosten werden vorgängig zwischen dem Auftraggeber und dem Anbieter abgemacht.

3. Positions- / Einheitspreise / Mengenangaben / Masse

- 3.1 Angegebene Stückzahlen verstehen sich als Teile mit gleicher Dimension und gleicher Spezifikation. Änderungen führen zu Preiskorrekturen.
- 3.2 Preise sind Mass abhängig. Durch Abweichungen werden Mehr- oder Minderkosten verursacht.
- 3.3 Einheitspreise gelten für die Herstellung eines Produktes gemäss Leistungsbeschreibung. Arbeiten an fremden Bauteilen sind nicht inbegriffen.
- 3.4 Weicht die effektiv hergestellte und montierte Menge von der offerierten Menge ab, werden Minder- bzw. Mehrpreise verrechnet.
- 3.5 Preise bleiben fest bis Ende des laufenden Jahres. Danach behält sich der Anbieter vor, Teuerungszuschläge nach Baukostenindex zu machen.
- 3.6 Alle Massangaben beziehen sich auf mm und sind individuell.

4. Auftragserteilung / Lieferfristen / Bestellungenänderungen

- 4.1 Zur Auftragserteilung werden folgende Angaben benötigt:
 1. Genaue Adresse der Bauherrschaft und Baustelle
 2. Lieferungsart
 3. Typen und Stückzahl
 4. Ergänzungsarbeiten wie Nuten, Fälze, andere Glassorten usw.
 5. Grundrisse- und Fassadenpläne sowie Detailschnitte
- 4.2 Lieferungsarten
Mit Baumontage inklusive Glas und Verglasung, inklusive Beschläge und Befestigungsmaterial, sowie Griffe und Wetterschenkel, franko Baustelle (sofern normale Zufahrt vorhanden – sonst franko schweiz. Talbahnstation). Ohne Baumontage inklusive Glas und Verglasung; Beschläge montiert; Griffe und Wetterschenkel lose mitgeliefert; ohne Befestigungsmaterial, abholbereit ab Werk. Gegen separate Verrechnung Lieferung in Werkstatt, auf Baustelle oder Talstation.
- 4.3 Jeder Auftrag wird durch Comvit AG schriftlich bestätigt. Der Kunde bestätigt durch Gegenzeichnung der Auftragsbestätigung deren Richtigkeit.
- 4.4 Lieferfristen gelten nach Erhalt der gegengezeichneten Auftragsbestätigung. Ohne definitive Bestätigung kann der Auftrag nicht weiterbearbeitet werden und die Lieferfristen verzögern sich entsprechend.
- 4.5 Nachträgliche Änderungen verursachen Mehraufwände und Termin Verzögerungen. Allfällige Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.
- 4.6 Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen bleiben vorbehalten.

5. Garantie / Konventionalstrafe / Erfüllungsgarantie

- 5.1 Gemäss SIA Norm 118; 2 Jahre auf offensichtliche Mängel; 5 Jahre auf verdeckte Mängel und beginnt mit dem Datum der Arbeitsvollendung (Fertigstellungsdatum auf Rechnung). Generell gilt: Als geringfügig gelten Fehler, wenn sie mit blossem Auge und unter normalen Lichtverhältnissen aus einer Distanz von 3 Meter nicht erkennbar sind.
- 5.2 Hat die gelieferte Ware einen von uns zu vertretenden Mangel, so liefern wir nach unserer Wahl kostenlos Ersatz oder bessern nach.

- 5.3 Konventionalstrafen werden nur akzeptiert, wenn der Anbieter bei der Terminplanung volles Mitspracherecht hatte. Ist die Baustelle zum geplanten Montagebeginn nicht bereit, oder liegen nicht verschuldete Terminverzögerungen vor, entfällt ein Anspruch auf die Konventionalstrafe.
- 5.4 Werden Konstruktionen verlangt die den Normen oder Sicherheitsanforderungen für Personen nicht genügen, behält sich der Anbieter das Recht vor, ohne Kostenfolge von der Offerte/Werkvertragsposition zurückzutreten.
- 5.5 Die Voraussetzungen für die Garantieleistungen bei Isolierglas sind in der "GLASNORM 01" herausgegeben vom Schweiz. Institut für Glas am Bau, umschrieben und bilden einen integrierenden Bestandteil der Vertragsbedingungen. Als geringfügig gelten Fehler, wenn sie mit blossem Auge und unter normalen Lichtverhältnissen aus einer Distanz von 3 Meter nicht erkennbar sind. Isolierglas, Spezialgläser für Schallschutz und Wärmedämmung gemäss Konstruktionsbeschreibung. Leichte Farbtonunterschiede im Glas müssen toleriert werden. Die Wahl des Glaslieferanten ist der Comvit AG vorbehalten.

Hochwärmedämmendes Isolierglas:

Bei hochwärmedämmenden Isoliergläsern kann das Glas auf der Aussenseite beschlagen. Dies geschieht, wenn die Aussenseite nachts stark abkühlt und aufgrund der sehr guten Wärmedämmung von innen heraus nicht aufgewärmt wird. Je besser der Glas U-Wert Ug des Isolierglas, umso höher die Wahrscheinlichkeit, dass Aussenkondensat auftritt. Das heisst; Kondensat auf der Aussenseite zeugt von sehr guter Wärmedämmung des Isolierglases. Thermischer Sprung im Glas Comvit AG übernimmt keine Haftung für Glasbruch oder Oberflächenbeschädigungen nach dem Einbau. Wärmequellen wie Heizkörper, Spots, usw. sowie Gegenstände die dunkel oder stark reflektieren, dürfen nicht näher als 30cm vor einem Isolierglas platziert werden. Bei Nichteinhaltung besteht die Gefahr, dass es zu einer thermischen Überbelastung und damit zu einem Glasbruch kommt. Durch den Einbau von ESG-Gläser (Mehrpreis) kann hier eine Verbesserung erreicht werden. Generell empfehlen wir eine Glasbruchversicherung abzuschliessen.

Thermischer Sprung im Glas

Comvit AG übernimmt keine Haftung für Glasbruch oder Oberflächenbeschädigungen nach dem Einbau. Wärmequellen wie Heizkörper, Spots, usw. sowie Gegenstände die dunkel oder stark reflektieren, dürfen nicht näher als 30cm vor einem Isolierglas platziert werden. Bei Nichteinhaltung besteht die Gefahr, dass es zu einer thermischen Überbelastung und damit zu einem Glasbruch kommt. Durch den Einbau von ESG-Gläser (Mehrpreis) kann hier eine Verbesserung erreicht werden. Generell empfehlen wir eine Glasbruchversicherung abzuschliessen.

6. Planung

- 6.1 Die Planung des Anbieters umfasst die Herstellung der für die Ausführung der Werkstücke notwendigen Pläne, Skizzen und Unterlagen.
- 6.2 Jegliche Pläne, Skizzen und Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Anbieters und dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht kopiert oder an Dritte weitergegeben werden.

7. Herstellung / Montage / Reinigung

- 7.1 Der Anbieter erstellt das Werk nach gültigen, branchenüblichen Normen und Richtlinien.
- 7.2 Behördliche Auflagen, statische und bauphysikalische Anforderungen müssen durch den Auftraggeber bekannt bzw. vorgegeben werden.
- 7.3 Technische Änderungen die dem Fortschritt dienen bleiben vorbehalten.
- 7.4 Wird nach theoretischen Massen hergestellt, ist der Auftragsgeber für die Einhaltung der vorgegebenen Masse am Bau verantwortlich.
- 7.5 Unsere Preise basieren auf folgenden Bedingungen: Montage ohne Unterbruch, normale Zufahrt und freier Zugang zur Montagestelle. Stromanschluss erforderliche Gerüste und Hebung bauseits.
- 7.6 Externe Witterungsverhältnisse oder höhere Gewalten berechtigen den Anbieter Montagearbeiten zu unterbrechen. Dadurch könnten Endtermine evtl. nicht mehr garantiert werden.
- 7.7 Mehraufwendungen, für nicht vom Anbieter verschuldete Montageunterbrüche, sowie fehlerhaftes Aufbieten auf die Baustelle werden in Regie verrechnet.
- 7.8 Der Anbieter behält sich das Recht vor, Montage durch qualifizierte Drittfirmen ausführen zu lassen.
- 7.9 Montagerisiken werden vom Anbieter übernommen, wenn diese schriftlich mitgeteilt wurden. Bodenheizungen, Leitungen etc. sind auf den Ausführungsplänen des Unternehmers durch den Auftraggeber einzuzeichnen und am Montageort zu bezeichnen.
 Werden diese Hinweise unterlassen übernimmt der Unternehmer für Schäden keine Haftung. Schäden an Verputz, Plättli, Mauerwerk
- 7.10 Für die Montage werden durch den Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt:
 - 7.10.1 Stromanschlüsse auf jedem Stockwerk
 - 7.10.2 Schuttmulden
 - 7.10.3 Arbeitsgerüste für Arbeiten, welche ein 3 m hohes Rollgerüst übersteigen
 - 7.10.4 Schutzgeländer, Netze etc, nach behördlichen Vorschriften

Der Auftraggeber ist verantwortlich für:

- 7.10.5 Tragfähiger Zugang zum Montageort (Podest)
- 7.10.6 Schutz der Umgebung und angrenzenden Baustellen
- 7.10.7 Abstellplatz für Material und Montagematerial während der Bauzeit
- 7.10.8 Dauerhafte Kennzeichnung von Axen und Meterrissen auf jedem Stockwerk auf der Baustelle und vor einer eventuellen Massaufnahme des Anbieters
- 7.10.9 Schutz der montierten Werkstücke mit Folien, Verschalungen etc.
- 7.10.10 Reinigung der montierten Werkstücke

8. Lieferantenwahl

8.1 Die Wahl der Zulieferanten ist der Comvit AG vorbehalten.

9. Statische und mechanische Eigenschaften

9.1 Das Fenster ist selbsttragend. Max. Durchbiegung: 1/300 der Scheibenlänge oder höchstens 8 mm.

10. Regiearbeiten

- 10.1 Regiearbeiten werden nach den aktuellen Regieansätzen der Comvit AG verrechnet. Die Ansätze können auf www.comvit.ch Stundenansätze eingesehen werden.
- 10.2 Regiearbeiten sind von Rabatt-, Skonto-, und Pauschalpreisvereinbarungen ausgenommen.
- 10.3 Regiearbeiten, die von der örtlichen Bauleitung angeordnet werden sind für den Auftraggeber verbindlich.

11. Abnahme

- 11.1 Bewilligungen und behördliche Abnahmen sind Sache des Auftraggebers. Bei Nichtabnahme des Werks durch die zuständigen Behörden, haftet der Anbieter nicht.
- 11.2 Nach der Montage ist die Arbeit durch den Auftraggeber umgehend zu prüfen. Werden 10 Tage nach Montageende keine sichtbaren Mängel gemeldet, gilt das Werk als einwandfrei und abgenommen.

12. Abzüge / Zuschläge / Zahlungsbedingungen

- 12.1 Honorare Dritter, dürfen dem Anbieter nur in Rechnung gestellt werden, wenn diese in der Ausschreibung und im Leistungsverzeichnis quantifiziert worden sind.
- 12.2 Bei Pauschalbeträgen können keine Abzüge wie Baustrom, Bauwasser, Reinigung, Bauwesenversicherung etc. zusätzlich in Abzug gebracht werden.
- 12.3 Abzüge können nicht geltend gemacht werden für:
 - 12.3.1 Weitere Versicherungen als die übliche Betriebshaftpflicht
 - 12.3.2 Administrative Aufwände, EDV, Telefonkosten und Spesen des Auftraggebers.
- 12.4 Zuschläge werden für folgende Aufwendungen verrechnet:
 - 12.4.1 Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren, Bewilligungen
- 12.5 In Auftrag gegebene Nacht-, Samstag-, und Sonntagarbeit werden gemäss den Regietarifen des jeweiligen Regionalverbandes der AM Suisse verrechnet.
- 12.6 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung rein netto. Nach Ablauf dieser Frist kann kein Skonto geltend gemacht werden und es wird ein Verzugszins verrechnet.
- 12.7 Ungerechtfertigte Abzüge werden nachgefordert.
- 12.8 Die Zurückhaltung oder Kürzung von Zahlungen wegen Beanstandungen ist nur mit unserer Zustimmung gestattet.
- 12.9 Werden Forderungen bestritten ist der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Der Anbieter kann prophylaktisch bis zur Einigung das Bauhandwerkerpfandrecht eintragen lassen.

Diese allgemeinen Offert-, Geschäft-, Ausführungs- und Lieferbedingungen der Comvit AG sind integrierender Bestandteil des Angebotes / der Offerte / der Auftragsbestätigung und des Werkvertrages und wurden vom Auftraggeber oder deren Bevollmächtigter ohne ausdrücklich anderslautende Vereinbarungen akzeptiert.

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift der Besteller/Auftraggeber